

stand sehr angegriffen sei, könne unter Berücksichtigung des gesamten Verlaufs der Ehe das weitere Zusammenleben mit dem Verklagten nicht zugemutet werden.

In dem Urteil wird weiter ausgeführt, daß eine Entscheidung über den Unterhalt der Klägerin gemäß § 29 FGB nicht ergehen konnte, da sie trotz wiederholter Belehrung auf die Stellung eines solchen Antrags verzichtet habe.

Die Klägerin hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt, mit der sie beantragt, in Ergänzung der erstinstanzlichen Entscheidung den Verklagten zu einer monatlichen Unterhaltszahlung von 100 M zu verurteilen. Sie führte dazu aus, daß sie vor dem Stadtbezirksgericht keinen Unterhaltsantrag gestellt habe, weil ihr der Verklagte während der Ehe wiederholt gedroht hatte, ihr etwas anzutun, wenn sie einen solchen Antrag stelle. Sie sei jedoch auf Unterhalt angewiesen, da sie nicht erwerbsfähig sei.

Die Berufung hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Zunächst war die Zulässigkeit der Berufung zu prüfen, da die Klägerin im Verfahren erster Instanz keinen Antrag auf Unterhalt gemäß § 29 FGB gestellt hat.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Einheitlichkeit des Eheverfahrens gemäß § 18 FVerfO ist es zulässig, mit der Berufung den Antrag auf Unterhalt gemäß § 29 FGB zu stellen, auch wenn ein solcher Anspruch im Ehescheidungsverfahren erster Instanz aus bestimmten Gründen nicht geltend gemacht wurde. Die FVerfO (§ 22) enthält keinerlei Einschränkungen der Berufungsmöglichkeit, so daß mit der Berufung auch Anträge gestellt werden können, die über die im Verfahren erster Instanz gestellten Anträge hinaus die Klage erweitern. Das gilt insbesondere für den Anspruch des Ehegatten auf Unterhalt für die Zeit nach Beendigung der Ehe, über den im Eheverfahren zwingend zu entscheiden ist, wenn ein entsprechender Antrag gestellt worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 3 FVerfO).

Hiervon ausgehend waren die Unterhaltsbedürftigkeit der Klägerin und die Leistungsfähigkeit des Verklagten zu prüfen.

Die Ehe der Parteien besteht seit 1951. Die Umstände, die zur Zerrüttung der Ehe geführt haben, hat im wesentlichen der Verklagte verursacht. Die Klägerin hat trotz erheblicher Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes die häuslichen Arbeiten versehen und durch diese Arbeitsleistungen zum Familienaufwand beigetragen. Sie erhält ab 1. Dezember 1968 eine Invalidenrente von 150 M. Weitere Einkünfte hat sie nicht.

Die Klägerin hat glaubhaft vorgetragen, daß sie monatlich etwa 75 M für Miete, Licht und Gas, Brennmaterial und Versicherungsbeiträge benötigt. Der ihr nach Abzug dieser Ausgaben verbleibende Betrag von 75 M reicht nicht aus, um ihre materiellen Bedürfnisse zu befriedigen. Wegen Invalidität und ihres Alters ist ihr eine Berufstätigkeit nicht zuzumuten.

Die Lebensverhältnisse des Verklagten lassen eine Leistung von Unterhalt für die Klägerin zu. Der Verklagte ist voll berufstätig und erzielt ein monatliches Nettoeinkommen von 620 M. Er hat nach eigenem Vorbringen keine besonderen Aufwendungen zur Erhaltung seiner Gesundheit und seiner Erwerbsfähigkeit. Nach Abzug des zu leistenden Unterhalts verbleibt ihm ein Betrag von 520 M, der voll ausreicht, seinen Lebensaufwand zu bestreiten. Der Verklagte ist daher zur Leistung eines monatlichen Unterhalts von 100 M in der Lage. Da vorauszusehen ist, daß die Klägerin sich keinen eigenen Erwerb schaffen kann, und dem Verklagten eine unbefristete Zahlung zumutbar ist, war gemäß § 29 Abs. 2 FGB die Unterhaltszahlung in beantragter Höhe unbefristet auszusprechen.

Arbeitsrecht

§ 23 Abs. 1 GBA.

Die Vereinbarung einer ungesetzlichen Leistung des Betriebes an den Werk tätigen ist rechtsunwirksam; an ihre Stelle treten die für den Betrieb geltenden und sachlich in Betracht kommenden normativen Bestimmungen. Es entsteht und besteht somit kein Anspruch des Werk tätigen auf eine ungesetzliche Leistung des Betriebes. Daher sind die von einem Werk tätigen späterhin geltend gemachten und ihm zustehenden Ansprüche durch ihm gewährte ungesetzliche Leistungen des Betriebes abzudecken, soweit das ihrer Art und ihrem Umfang nach möglich ist.

OG, Urt. vom 23. April 1971 — Za 5/71.

Die Klägerin ist im Dresdener Betriebsteil des Verklagten als Lohnbuchhalterin beschäftigt. Ihre Entlohnung richtete sich nach den Festlegungen der Ortsklasse II im Rahmenkollektivvertrag für die Beschäftigten im Schwermaschinenbau.

Die Klägerin hat vor der Konfliktkommission die Entlohnung nach den Gehaltssätzen der Ortsklasse I und auf dieser Grundlage die Zahlung einer Gehaltsdifferenz gefordert.

Die Konfliktkommission hat diesen Antrag zurückgewiesen.

Auf die Klage (Einspruch) der Klägerin hat das Kreisgericht den Verklagten antragsgemäß verurteilt.

Hiergegen hat der Verklagte Einspruch (Berufung) eingelegt, den das Bezirksgericht als unbegründet zurückgewiesen hat.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Wie schon das Kreisgericht ist auch das Bezirksgericht bei seiner Entscheidung zutreffend davon ausgegangen, daß die Klägerin als Beschäftigte im Dresdener Betriebsteil des Verklagten gemäß den Lohnanlagen zur Direktive des Ministeriums für Maschinenbau und des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Metall über den Abschluß der Betriebskollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1954 nach dem sachlich in Betracht kommenden Gehaltssatz der Ortsklasse I zu entlohnen war. Ebenso haben beide Gerichte zutreffend die Auffassung vertreten, daß es unzulässig ist, eine Forderung des Werk tätigen auf tarifliche Entlohnung gegen ihm gewährte Leistungszuschläge aufzurechnen (vgl. OG, Urteil vom 14. Mai 1965 — Za 3/65 — OGA Bd. 5 S. 118; NJ 1966 S. 126; Arbeit und Arbeitsrecht 1966, Heft 6, S. 142). Dennoch fehlt' den Urteilen beider Gerichte die ausreichende sachliche Grundlage, da nicht alle für eine abschließende Entscheidung erforderlichen und einer Aufklärung bedürftigen tatsächlichen Umstände festgestellt worden sind. Der hierin liegende Mangel der Entscheidung des Kreisgerichts hätte bei richtiger Arbeitsweise des Bezirksgerichts im Berufungsverfahren korrigiert werden müssen. Da das nicht geschehen ist, hat das Bezirksgericht durch unrichtige Anwendung der §§ 24 Abs. 1, 29 Satz 2 und 30 Abs. 2 und 3 AGO das Gesetz verletzt, so daß seine Entscheidung nicht aufrechterhalten werden konnte.

--Wie das Kreisgericht hat auch das Bezirksgericht bei seiner Entscheidung außer acht gelassen, daß der Verklagte widersprüchliche Angaben über die der Klägerin rechtlich zustehende Entlohnung gemacht hat. Teils hat er übereinstimmend mit der Klägerin die Auffassung vertreten, ihr habe die Entlohnung nach der Gehaltsgruppe K IV zugestanden, teils aber auch schriftlich und mündlich vorgetragen, die Klägerin sei über-